

FAQ's aus dem Medizinrecht

Ist die SCS 3-D-Schnittbildgebung sicher abrechenbar?

Ja, die SCS DVT-Leistung ist nach GOÄ 5373, 5376 und 5377 planungssicher abrechenbar.



*Prof. Dr. Jur. Thomas Schlegel
Partner der Kanzlei für Medizinrecht
Prof. Schlegel Hohmann & Partner*

Herr Schlegel ist Rechtsanwalt und Professor für Arzt- und Medizinrecht. Seit ca. 25 Jahren liegt sein Beratungsschwerpunkt ausschließlich auf Leistungserbringerseite. Prof. Schlegel ist mit den technischen Eigenschaften der eigenständigen 3-D-Bildgebung mit dem SCS MedSeries® H22 (nachfolgend H22 genannt) für den Einsatz in orthopädischen sowie unfallchirurgischen Praxen und Kliniken bestens vertraut. Vor diesem Hintergrund ist er von der Wertigkeit und dem Nutzen des H22 für die Anwender sowie den Patienten überzeugt. Aus den genannten Gründen fördert Prof. Schlegel den Einsatz der innovativen 3-D-Diagnostik und Technologie des H22 in der Teilgebetsradiologie und begleitet die Anwender im Rahmen auftretender Fragestellungen.

Daher werden an dieser Stelle regelmäßig Ihre Fragestellungen gesammelt und beantwortet, um die Patientenversorgung durch gemeinsamen Erkenntnisgewinn zu verbessern und zu gestalten. Wir starten mit der grundlegenden Frage zur Abrechenbarkeit der 3-D-Bildgebung

mit dem H22 in der Teilgebetsradiologie. So stellt sich die Frage, welche Abrechnungssicherheit beim Einsatz des H22 für die Anwender bestehen und auf welcher Basis abgerechnet wird. Diese Frage stellt sich vor dem Hintergrund, da es bislang keine expliziten Abrechnungsziffern in der GOÄ und UV-GOÄ für den Einsatz eines DVT in der Extremitätendiagnostik gibt.

Das Fehlen einer expliziten Abrechnungsziffer gilt allgemein für eine Vielzahl von Verfahren sowie Leistungen und ist somit nicht ungewöhnlich. Da die GOÄ veraltet ist und sich in der Novellierung befindet, werden sogenannte „Analogziffern“ genutzt, um vergleichbare Leistungen zu definieren und entsprechend abrechnen zu können. Mit § 6 Abs. 2 GOÄ wird diesem Umstand Rechnung getragen, wodurch selbständige, nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte ärztliche Leistungen entsprechend einer nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses be- und abgerechnet werden können.

Da Innovationen in der GOÄ über Jahrzehnte unberücksichtigt geblieben sind, hat sich dieser Mechanismus der Analogiebildung dergestalt bewährt, dass die Bundesärztekammer sogar ein Analogieverzeichnis herausgebracht hat, welches die anerkannten abrechenbaren Analogieziffern auflistet. Diese analogen Bewertungen wurden mit dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, dem Bundesministerium des Innern und dem Verband der privaten Krankenversicherung im Zentralen Konsultationsausschuss abgestimmt. Das Verzeichnis ist zwar nicht rechtsverbindlich, jedoch hat der Verband der Privaten Krankenversicherungen eine eigene Kommentierung zu Analogziffern herausgebracht.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat für DVT-Leistungen am 20. Mai 2012, vom Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer am 19. März 2012 befürwortet, eine Abrechnungsempfehlung beschlossen (DÄ, Heft 49/2012): „Abrechnung der digitalen Volumentomographie analog Nr. 5370 GOÄ“ und „Abrechnung der an die digitale Volumentomographie anschließenden computer-gesteuerten Analyse mit einer 3-D-Rekonstruktion analog Nr. 5377 GOÄ“. Mit der analogen Ziffer 5377 GOÄ wird die „computergesteuerte Analyse“ im Anschluss an die digitale Volumentomographie insgesamt abgerechnet.

Diese Abrechnungsempfehlung begründet sich mit dem Ziel der Ziffern 5370, 5373, 5376 und 5377, die eine Honorarabrechnung im Rahmen einer erbrachten „computer-gesteuerten Tomographie“ sowie „computer-gesteuerten

Analyse“ ermöglichen sollen. Ob diese unter Anwendung eines klassischen CT (bspw. Multislice-CT oder MSCT genannt) oder des für den humanmedizinischen Einsatz entwickelten SCS MedSeries® H22 DVT (wissenschaftlich als Cone Beam CT oder CBCT genannt) erbracht werden, ist dabei nicht relevant. Damit lässt sich die genannte Abrechnungsempfehlung gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ nach Art, Kosten und Zeitaufwand auf die in der Extremitätendiagnostik angewendeten Ziffern 5373, 5376 und 5377 übertragen und deren Abrechnung ist rechtskonform. Nachdem die genannten Ziffern auch innerhalb der UV-GOÄ zur Abrechnung der beschriebenen Leistungen aufgeführt sind, ist deren Abrechnung auch auf diesen Bereich zu übertragen.

Daher hat es sich bewährt, dass die mit dem H22 erbrachten Leistungen abgerechnet werden können, wie dies am konkreten Beispiel im nachfolgenden Beitrag dargestellt wird.

**Gerne stehen wir für Ihre Fragen auch zu anderen Themen zur Verfügung. Schreiben Sie an die Redaktion oder gerne direkt an:
frankfurt@gesundheitsrecht.com**

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/GOAE/Analogverzeichnis.pdf